

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Förderung der beruflichen  
Weiterbildung**

Horizontale Revision



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	2
3.1	Ermittlung und Auswahl potenzieller Teilnehmer/-innen	2
3.2	Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen	6
3.3	Nachhaltung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und Anschlussförderungen	7
3.4	Einsatz berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen	8
3.5	Prämienzahlung	9
3.6	Zugesagte Maßnahmen der gE	11

Anlage 1            Abkürzungsverzeichnis

## 1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ zu prüfen.

Das zum 1. August 2016 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz sowie die parallel dazu vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der BA und dem Verwaltungsrat der BA gestartete Initiative „Zukunftsstarter“ verfolgen das Ziel, Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine abschlussorientierte Weiterbildung zu gewinnen. Die Arbeits- und Fachkräftesicherung hat die BA in ihrer Strategie 2025 grundlegend verankert.

Für die Revision ergaben sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Zielfragen:

- Erfolgt durch die gE eine systematische Ermittlung und Auswahl potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen bzw. für abschlussorientierte berufliche Weiterbildungen?
- Gibt es Aktivitäten der gE zur stärkeren Ausrichtung auf betriebliche Umschulungen?
- Wird durch die gE der Erfolg von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nachgehalten und erfolgt im Anschluss eine Förderung mit abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung?
- Werden in den gE die Möglichkeiten des Einsatzes berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen genutzt?
- Setzen die gE die Prämienzahlung rechtskonform um?

## 2 Zusammenfassung<sup>1</sup>

- Das Vorgehen der gE zur Ermittlung und Auswahl potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen bzw. für abschlussorientierte berufliche Weiterbildung ist aus Sicht der Internen Revision angemessen. Bei der Ansprache der Kundinnen und Kunden und dem konsequenten Weiterverfolgen der beruflichen Qualifizierungen zeigt sich noch Verbesserungspotenzial. ◆

Vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels müssen die gE ihre Aktivitäten noch stärker darauf ausrichten, bestehende Vermittlungshemmnisse frühzeitig abzubauen, um die Bildungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden herzustellen. Zur Erhöhung der Bildungswilligkeit sollten ggf. mehr finanzielle Anreize für eine Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung geschaffen werden. (Ziffer 3.1)

- Die Zahl der Eintritte in betriebliche Einzelumschulungen zeigt, dass diese bundesweit und in den in die Prüfung einbezogenen großen gE keine nennenswerte Rolle spielen. Es gab kaum eigene Aktivitäten der geprüften gE zur stärkeren Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen, die eine Veränderung hätten bewirken können. (Ziffer 3.2) ■
- Das Ergebnis von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen wurde bei rund einem Viertel der Teilnehmer/-innen nicht oder nicht zeitnah nachgehalten. Bei der überwiegenden Zahl der Teilnehmer/-innen wurde eine Anschlussförderung als Ziel der Teilnahme nicht erreicht. Teilweise zeigten sich bereits während der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen ◆

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

Hinderungsgründe (z. B. Überforderung, vorrangige Handlungserfordernisse) für deren Fortführung bzw. für eine Anschlussförderung. (Ziffer 3.3)

- Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind gerade für Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB II eine zielführende Fördermöglichkeit, um schrittweise das persönliche Qualifikationsniveau zu erhöhen. Deshalb sollte dieses Instrument von den gE wesentlich stärker als bisher genutzt werden. (Ziffer 3.4)
- Die Zahlung der Prämien wird von den gE weitestgehend den gesetzlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt. Alle Kundinnen und Kunden sollten zur Steigerung ihrer Motivation bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die grundsätzliche Möglichkeit der Zahlung von Weiterbildungsprämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a SGB III informiert werden. Über die Zahlung einer Prämie sollten die Kundinnen und Kunden schriftlich informiert werden. Die interviewten Geschäftsführungen (GF) äußerten Kritik an der derzeitigen Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie. (Ziffer 3.5)

### 3 Revisiionsergebnisse

#### 3.1 Ermittlung und Auswahl potenzieller Teilnehmer/-innen

**Das Vorgehen der gE zur Ermittlung und Auswahl potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen bzw. für abschlussorientierte berufliche Weiterbildung ist aus Sicht der Internen Revision angemessen. Bei der Ansprache der Kundinnen und Kunden und dem konsequenten Weiterverfolgen der beruflichen Qualifizierungen zeigt sich noch Verbesserungspotenzial.**

**Vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels müssen die gE ihre Aktivitäten noch stärker darauf ausrichten, bestehende Vermittlungshemmnisse frühzeitig abzubauen, um die Bildungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden herzustellen. Zur Erhöhung der Bildungswilligkeit sollten ggf. mehr finanzielle Anreize für eine Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung geschaffen werden.**

Mit dem zum 1. August 2016 in Kraft getretenen Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) hat der Gesetzgeber Möglichkeiten eröffnet, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale stärker zu erschließen. Damit sollen insbesondere für geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zugang zu beruflicher Weiterbildung und der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses erleichtert werden.

Mit der Initiative „Zukunftsstarter“ sollen bis Ende 2020 120.000 junge Erwachsene im Alter zwischen 25 und 35 Jahren aus beiden Rechtskreisen (inkl. zugelassene kommunale Träger) für eine abschlussorientierte Weiterbildung gewonnen werden. Die jungen Erwachsenen sollen gezielt angesprochen werden, um ihre Fähigkeiten stärker zu nutzen und weiter auszubauen.

Die Zahl der Eintritte in Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen ging im Jahr 2018 sowohl im Bundesgebiet als auch in den 4 geprüften gE zurück. Der Vergleich zwischen den ersten drei Quartalen 2018 und 2019 deutet auf einen Anstieg der Eintrittszahlen auf Bundesebene hin.

**Sollbeschreibung**

**Feststellungen**

**Entwicklung der Eintrittszahlen**

**Zugang in Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen**

Bundesgebiet (ohne zugelassene kommunale Träger), geprüfte gE

Jahres- summe	2017	2018	Verän- derung zum Vorjahr in %	2018 (Januar- Septem- ber)	2019 (Januar- Septem- ber)	Verän- derung zum Vorjahr in %
Bundes- gebiet	5.055	3.469	-31	2.504	2.805	+12
gE A	81	80	-1	57	59	+4
gE B	54	46	-15	34	21	-38
gE C	41	37	-10	37	37	+/-0
gE D	53	12	-77	11	5	-55

Tabelle 1

Bei der Zahl der Eintritte in abschlussorientierte berufliche Weiterbildungen<sup>2</sup> zeigt sich auf Ebene der gE ein differenziertes Bild. Auf Bundesebene ist 2018 eine leicht positive Entwicklung feststellbar, die sich in den ersten drei Quartalen 2019 verstärkt hat.

**Zugang in abschlussorientierte berufliche Weiterbildungen**

Bundesgebiet (ohne zugelassene kommunale Träger), geprüfte gE

Jahres- summe	2017	2018	Verän- derung zum Vorjahr in %	2018 (Januar- Septem- ber)	2019 (Januar- Septem- ber)	Verän- derung zum Vorjahr in %
Bundes- gebiet	18.504	18.932	+2	14.414	16.217	+13
gE A	323	307	-5	242	239	-1
gE B	227	177	-22	132	155	+17
gE C	134	159	+19	95	93	+2
gE D	165	282	+71	230	169	-27

Tabelle 2

Um sich einen Überblick über das Teilnehmerpotenzial für Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) zu verschaffen, haben 2 der 4 einbezogenen gE die Kundenstruktur ausgewertet und dies entsprechend dokumentiert. Die Auswertungen umfassten alle Kundinnen und Kunden mit einem Handlungsbedarf im Bereich der beruflichen Qualifikation. Berücksichtigt wurden bei den Auswertungen u. a. die Berufsgruppenzugehörigkeit, der aktuelle Qualifizierungsstand sowie das Alter der Kundinnen und Kunden. In den 2 verbleibenden gE gaben die GF ebenfalls an, Kundenstrukturanalysen durchgeführt zu haben. Dies wurde jedoch nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Zur Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen bzw. für abschlussorientierte berufliche Weiterbildungen sind nach Angaben in den Interviews Kundinnen und Kunden in allen 4 gE gezielt im Rahmen des regulären Kundenkontakts angesprochen worden. Außerdem seien die Integrationsfachkräfte (IFK) bzw. Teamleitungen aufgefordert worden, ihre Bewerberbestände regelmäßig auf mögliche FbW-

**Ermittlung und  
Auswahl von  
Teilnehmern**

<sup>2</sup> Vorbereitungslehrgang auf Externen-/Schulfremdenprüfungen, Weiterbildung mit zertifizierter Teilqualifikation, Umschulung bei einem Träger in anerkannten Ausbildungsberufen, betriebliche Einzelumschulung in Berufen nach BBiG/HwO.

Teilnehmer/-innen zu sichten. Zudem haben 3 gE Weiterbildungsmessen, Sonderaktionen für ausgewählte Kundinnen und Kunden ohne Berufsabschluss oder Infoveranstaltungen durchgeführt, um das Interesse an einer Weiterbildung zu wecken. Eine dieser gE hat ein gemeinsames Informations-/Serviceangebot mit der AA rund um das Thema berufliche Qualifizierung und Aktivierung aufgebaut. Das Angebot stehe den Kundinnen und Kunden sowohl als Selbstinformationseinrichtung als auch mit persönlicher Beratung zur Verfügung. Die IFK seien angehalten, die Nutzung dieses Serviceangebots offensiv zu bewerben.

Die Aktivitäten zur Erschließung des Teilnehmerpotenzials werden nach Angabe aller gE nachgehalten. Im Fokus der Nachhaltung stehe dabei die Entwicklung der Eintrittszahlen in FbW.

In 4 gE hat die Interne Revision jeweils 50 VerBIS-Datensätze von Kundinnen und Kunden im Alter von 25 bis 35 Jahren, die keinen Berufsabschluss hatten und seit mindestens 6 Monaten in der gE betreut worden waren, in einer Einzelfallprüfung untersucht. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob seit Inkrafttreten des AWStG die Aktivitäten im Hinblick auf Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und/oder abschlussorientierte berufliche Weiterbildung verstärkt worden sind.

Nur im Ausnahmefall enthielten die geprüften VerBIS-Datensätze differenzierte Angaben zur Thematisierung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und/oder abschlussorientierten beruflichen Weiterbildungen. Falls eine Thematisierung dokumentiert war, war in der Regel von „beruflicher Weiterbildung“ die Rede. Mit 18 von 200 Kundinnen und Kunden war erkennbar über abschlussorientierte Maßnahmen gesprochen worden, mit 4 von 200 über Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen. Da die IFK nur mit so wenigen Kundinnen und Kunden konkret über diese Bereiche einer beruflichen Qualifizierung gesprochen hatten, prüfte die Interne Revision stattdessen die nachvollziehbare Thematisierung von beruflicher Weiterbildung ganz allgemein.

- Bei 74 der geprüften 200 Kundinnen und Kunden (37 %) wurde das Thema berufliche Weiterbildung in Beratungsgesprächen thematisiert. Bei 117 der 200 Kundinnen und Kunden (58 %) wurde eine berufliche Weiterbildung nicht angesprochen. Bei ihnen lagen verschiedene, auch multiple Vermittlungshemmnisse (z. B. schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen, Obdachlosigkeit, mangelnde Sprachkenntnisse) vor. Diese waren aus Sicht der Internen Revision ggf. vorrangig zu beseitigen. Bei 9 Kundinnen und Kunden (5 %) war aus den Dokumentationen in VerBIS nicht erkennbar, warum die IFK bei diesen Personen nicht aktiv für berufliche Weiterbildungen geworben hatten.
- 57 der 74 angesprochenen Kundinnen und Kunden (77 %) waren an einer beruflichen Weiterbildung interessiert.
- Bei 39 dieser 57 interessierten Kundinnen und Kunden (68 %) hat die gE entsprechende Schritte unternommen, um eine berufliche Qualifizierung zu realisieren. Bei 14 der 18 Kundinnen und Kunden, bei denen keine weiteren Schritte unternommen worden waren, gab es dokumentierte Gründe hierfür (z. B. kein Interesse mehr vorhanden, Arbeitsaufnahme, neue vorrangige Handlungserfordernisse). Bei 4 Kundinnen und Kunden (10 %) war nicht nachvollziehbar, warum das Thema berufliche Weiterbildung nicht mehr weiterverfolgt wurde.
- 16 der 39 Kundinnen und Kunden (41 %), für die eine berufliche Weiterbildung angedacht war, waren zum Prüfungszeitpunkt in Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung eingemündet (mitgezählt wird dabei ein Kunde, mit dem zum Prüfungszeitpunkt eine konkrete Maßnahme vereinbart worden

## **Ergebnis Einzelfallprüfung**

war). Bei 14 der 39 Kundinnen und Kunden (36 %) stand ein konkreter Beginnstermin noch nicht fest. Bei 9 Kundinnen und Kunden (23 %) wurde von einer beruflichen Weiterbildung Abstand genommen (Arbeitsaufnahme, kein Interesse der Kundin/des Kunden mehr).

Alle befragten GF der einbezogenen gE gaben an, dass die hohe Anzahl der 25- bis 35-Jährigen ohne Berufsabschluss, die aufgrund verschiedener Vermittlungshemmnisse nicht für eine Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung in Betracht kamen, aus ihrer Sicht nachvollziehbar sei. Die Kundinnen und Kunden seien ggf. bereits im Team für unter 25-Jährige intensiv betreut worden, ohne dass eine berufliche Qualifizierung realisiert werden konnte. Außerdem stehe diese Kundengruppe seit vielen Jahren im Fokus der gE, so dass alle in Frage kommenden Kundinnen und Kunden bereits mehrfach gesichtet und beraten worden seien. 2 GF führten an, dass die Kundengruppe mitunter nicht sehr zuverlässig und zum Teil wenig motiviert sei, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Als eine Ursache für die geringe Bildungswilligkeit einiger Kundinnen und Kunden sahen alle 4 GF den fehlenden finanziellen Anreiz während einer FbW-Teilnahme, da sich kein finanzieller Unterschied zu einem Leistungsbezug ohne FbW-Teilnahme ergebe. Um die Bereitschaft für eine Teilnahme an einer FbW zu erhöhen, regten die GF deshalb an, eine höhere finanzielle Unterstützung während der FbW (möglicherweise als „Mehrbedarf FbW“) zu gewähren.

### **Ursachen**

Die Aktivitäten der gE zur Ermittlung und Auswahl potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen bzw. für abschlussorientierte berufliche Weiterbildung zielen im ersten Schritt darauf ab, das Interesse der Kundinnen und Kunden an beruflicher Weiterbildung zu wecken. Erst danach wird geklärt, welche Art von beruflicher Weiterbildung im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Internen Revision angemessen. Bei der Ansprache der Kundinnen und Kunden und dem konsequenten Weiterverfolgen der beruflichen Qualifizierungen gibt es noch Verbesserungspotenzial.

### **Bewertung**

Die Prüfung zeigt, dass beim überwiegenden Teil der Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB II individuelle Vermittlungshemmnisse einer erfolgreichen Teilnahme an abschlussorientierten beruflichen Weiterbildungen entgegenstehen. Um dem drohenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken und neue Teilnehmerpotenziale für abschlussorientierte berufliche Weiterbildungen zu erschließen, müssen die gE ihre Aktivitäten noch stärker darauf ausrichten, bestehende Vermittlungshemmnisse frühzeitig abzubauen und so die Bildungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden herzustellen. Um die Bildungswilligkeit zu erhöhen, müssen sie den Kundinnen und Kunden die Vorteile eines Berufsabschlusses näherbringen; zudem sollten ggf. mehr finanzielle Anreize für eine Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung geschaffen werden.

*Den gE wird empfohlen,*

- *bestehende Vermittlungshemmnisse frühzeitig abzubauen, um die Bildungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden herzustellen,*
- *das Interesse der Kundinnen und Kunden an beruflicher Weiterbildung systematisch zu wecken,*
- *bei Kundinnen und Kunden, die an einer beruflichen Weiterbildung interessiert sind, das Thema konsequent weiterzuverfolgen.*

### **Empfehlungen an die gE**

*Der Zentrale wird empfohlen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Möglichkeiten für höhere finanzielle Anreize für abschlussorientierte Weiterbildungen zu erörtern.*

### **Empfehlung 1 an die Zentrale**

### 3.2 Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen

**Die Zahl der Eintritte in betriebliche Einzelumschulungen zeigt, dass diese bundesweit und in den in die Prüfung einbezogenen großen gE keine nennenswerte Rolle spielen. Es gab kaum eigene Aktivitäten der geprüften gE zur stärkeren Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen, die eine Veränderung hätten bewirken können.**

Die Zahl der Eintritte in betriebliche Einzelumschulungen ist zwischen 2016 und 2018 bundesweit zurückgegangen. Diese Entwicklung setzte sich in den ersten drei Quartalen 2019 fort (Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 1.283 auf 1.093 Eintritte).

**Feststellungen  
Entwicklung der  
Eintrittszahlen**

#### Zugang in betriebliche Einzelumschulungen

Bundesgebiet (ohne zugelassene kommunale Träger), geprüfte gE

Jahres- summe	2016	2017	Veränderung zum Vorjahr in %	2018	Veränderung zum Vorjahr in %
Bundesge- biet	2.021	1.593	-27	1.526	-4
gE A	4	4	+/-0	4	+/-0
gE B	*	0	-	*	-
gE C	37	26	-30	28	+8
gE D	0	*	-	*	-

Tabelle 3

\* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, nicht ausgewiesen.

Auch beim Zugang in umschulungsbegleitende Hilfen bei betrieblicher Einzelumschulung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III) ist bundesweit keine positive Entwicklung erkennbar (2016: 687 Eintritte, 2017: 606 Eintritte, 2018: 633 Eintritte). Die Zahl der Eintritte in den ersten drei Quartalen 2019 zeigt weiterhin eine geringe Nutzung dieses Förderinstrumentes (bundesweit 370 Eintritte, Vorjahr: 486 Eintritte).

In 3 der 4 einbezogenen gE gibt es nach eigenen Aussagen Aktivitäten zur stärkeren Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen. Im Einzelnen wurden insbesondere folgende Aktivitäten genannt:

**Aktivitäten zur  
stärkeren Aus-  
richtung auf be-  
triebliche Um-  
schulungen**

- gezielte Ansprache von Kundinnen und Kunden in der Einzelberatung (Ziel: Motivation zur Aufnahme einer betrieblichen Einzelumschulung),
- Aufforderung der Kundinnen und Kunden, dass sie sich selbst bei Betrieben nach deren Bereitschaft für betriebliche Einzelumschulungen erkundigen sollen,
- Planung von ca. 30 Eintritten in betriebliche Einzelumschulungen.

Von unbesetzten Ausbildungsstellen erfahren die 3 gE nach eigenen Angaben durch den gemeinsamen AG-S. Betriebe mit unbesetzten Ausbildungsstellen würden vom gemeinsamen AG-S auf ihre Bereitschaft zu betrieblichen Umschulungen angesprochen.

Die vierte gE richtet den Fokus nach Aussagen im Interview nicht auf betriebliche Einzelumschulungen, da es nur eine geringe Bereitschaft von Arbeitgebern gebe, diese anzubieten. Aus Sicht der Arbeitgeber seien die Kundinnen und Kunden im SGB II in Einzelumschulungen häufig überfordert. Die gE konzentrierte sich stattdessen auf Einzelumschulungen bei Trägern mit begleitender



sozialpädagogischer Unterstützung, da mit dieser Art der Förderung nachhaltigere Erfolge erzielt werden könnten.

Aufgrund der geringen Zahl der Eintritte in betriebliche Einzelumschulungen (siehe Tabelle 3) hielt keine der 4 geprüften gE ein spezifisches Unterstützungsangebot zur erfolgreichen Fortführung von begonnenen betrieblichen Einzelumschulungen vor. In allen gE seien jedoch Maßnahmen ergriffen worden, um Abbrüchen von (abschlussorientierten) Weiterbildungen vorzubeugen:

**Vermeidung von  
Maßnahmeab-  
brüchen**

In einer gE wurde aufgrund festgestellter hoher Abbruchquoten im Jahr 2014 ein Team von Qualifizierungsbegleiterinnen und -begleitern eingerichtet. Während der Maßnahmeteilnahme werde ein enger Kontakt zu den Kundinnen und Kunden gehalten. Die Abbruchquote konnte nach Aussage der gE um rund 20 % gesenkt und die Eingliederungsquote seit der Einführung in jedem Jahr gesteigert werden.

In einer weiteren gE seien den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Vermeidung von Abbrüchen vermehrt umschulungsbegleitende Hilfen angeboten worden. Außerdem habe man einigen IFK die Zusatzaufgabe übertragen, sich speziell abbruchgefährdeten Kundinnen und Kunden zu widmen.

Die weiteren gE gaben an, dass die Vermeidung von Abbrüchen im Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen IFK liege. Grundlage hierfür seien eine Sensibilisierung der IFK bzw. Anwesenheitslisten, die durch die Maßnahmebetreuer/-innen weitergeleitet werden.

Die Zahl der Eintritte in betriebliche Einzelumschulungen in Tabelle 3 zeigt, dass diese bundesweit und in den in die Prüfung einbezogenen großen gE keine nennenswerte Rolle spielen. Es gab kaum eigene Aktivitäten der geprüften gE zur stärkeren Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen, die eine Veränderung hätten bewirken können.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, ihre eigenen Aktivitäten zur Ausrichtung auf betriebliche Einzelumschulungen zu intensivieren und damit die Bereitschaft bei Arbeitgebern für dieses Instrument zu erhöhen.*

**Empfehlung an  
die gE**

### **3.3 Nachhaltung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und Anschlussförderungen**

**Das Ergebnis von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen wurde bei rund einem Viertel der Teilnehmer/-innen nicht oder nicht zeitnah nachgehalten. Bei der überwiegenden Zahl der Teilnehmer/-innen wurde eine Anschlussförderung als Ziel der Teilnahme nicht erreicht. Teilweise zeigten sich bereits während der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen Hinderungsgründe (z. B. Überforderung, vorrangige Handlungserfordernisse) für deren Fortführung bzw. für eine Anschlussförderung.**

Seit dem Inkrafttreten des AWStG können auch Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gefördert werden (§ 16 SGB II Abs. 1 i. V. m. § 81 Abs. 3a SGB III). Um eine abschlussorientierte Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren, fehlt es häufig gerade Geringqualifizierten an grundlegenden Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Teilnahme an einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen soll dazu führen, dass danach der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung erwartet werden kann.

**Sollbeschreibung**

In 4 gE wurden jeweils 30 VerBIS-Datensätze von Kundinnen und Kunden geprüft, die im Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Dezember 2017 in Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen eingetreten waren und diese bis zum Prüfungstichtag beendet hatten.

**Feststellungen**

Von diesen insgesamt 120 geprüften Fällen beendeten 83 Kundinnen und Kunden die Maßnahme, 37 brachen sie ab. Gründe für die Abbrüche waren vorrangig zu beseitigende Handlungserfordernisse (z. B. Gesundheit, Sprachkenntnisse), Überforderung der Kundinnen und Kunden sowie Arbeits-/Ausbildungsaufnahmen.

Bei 23 Kundinnen und Kunden (19 %) war eine Nachhaltung des Ergebnisses der beendeten Maßnahme bzw. der Maßnahmeabbrüche nicht dokumentiert. Bei weiteren 5 Kundinnen und Kunden (4 %) wurde das Ergebnis der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Maßnahmeende nachgehalten.

44 der 83 Kundinnen und Kunden, die ihre Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen beendet hatten (53 %), nahmen im Anschluss an einer Umschulung teil. Bei den 39 Kundinnen und Kunden, die nach ihrer abgeschlossenen Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen an keiner Anschlussförderung teilnahmen, waren die Gründe hierfür vorrangig zu beseitigende Handlungserfordernisse (z. B. Gesundheit, Sprachkenntnisse) sowie Arbeits-/Ausbildungsaufnahmen.

Das Ergebnis von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen wurde bei rund einem Viertel der Teilnehmer/-innen nicht oder nicht zeitnah nachgehalten. Bei der überwiegenden Zahl der Teilnehmer/-innen wurde eine Anschlussförderung als Ziel der Teilnahme nicht erreicht. Teilweise zeigten sich bereits während der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen Hinderungsgründe (z. B. Überforderung, vorrangige Handlungserfordernisse) für deren Fortführung bzw. für eine Anschlussförderung.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, bei der Teilnehmerauswahl für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen die Erfolgsaussichten kritisch zu hinterfragen, vorrangige Handlungserfordernisse zu bearbeiten sowie eine konsequente Nachhaltung des Ergebnisses sicherzustellen.*

**Empfehlung an die gE**

### **3.4 Einsatz berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen**

**Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind gerade für Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB II eine zielführende Fördermöglichkeit, um schrittweise das persönliche Qualifikationsniveau zu erhöhen. Deshalb sollte dieses Instrument von den gE wesentlich stärker als bisher genutzt werden.**

Für bildungsferne Geringqualifizierte bieten standardisierte und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen gerade im Rechtskreis SGB II die Chance, einen Abschluss ggf. auch schrittweise zu erreichen. Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind abgegrenzte und möglichst überregional standardisierte Einheiten innerhalb der curricularen Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufs. Die Teilnahme an diesen Modulen – etwa über einen längeren, aus Weiterbildungs- und Arbeitsphasen bestehenden Zeitraum hinweg – soll die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sicherstellen und kann über die Externenprüfung den Erwerb eines Berufsabschlusses ermöglichen.

**Sollbeschreibung**

Die Zahl der Eintritte in Module berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen hat sich im Jahr 2018 auf Bundesebene deutlich positiv entwickelt. Die Eintritte in den ersten drei Quartalen 2019 bestätigen diese positive Tendenz (+22 % gegenüber dem Vorjahr). In den geprüften gE verlief die Entwicklung unterschiedlich. Jedoch spielten zertifizierte Teilqualifikationen in 3 der 4 gE quantitativ kaum eine Rolle.

**Feststellungen**

**Entwicklung der Eintrittszahlen**

**Zugang in Weiterbildungen mit zertifizierter Teilqualifikation**

Bundesgebiet (ohne zugelassene kommunale Träger), geprüfte gE

Jahres- summe	2016	2017	Veränderung zum Vorjahr in %	2018	Veränderung zum Vorjahr in %
Bundesge- biet	3.655	3.903	+7	5.185	+33
gE A	12	8	-33	5	-37
gE B	11	16	+45	6	-62
gE C	26	6	-76	11	+83
gE D	90	68	-24	179	+163

Tabelle 4

Die gE nutzen nach eigener Einschätzung die Möglichkeit berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen selten. Teilweise gaben die befragten GF an, dass die angebotenen berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen in ihrer Region nur wenige Berufsfelder umfassten und diese selten den Wünschen der Kundinnen und Kunden entsprechen. Die Zusammenarbeit mit den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Zertifizierung zuständigen Stellen sei mitunter schwierig, da diese bisher wenig Bereitschaft zeigten, sich diesem Thema zu öffnen. Deshalb hatten alle geprüften gE nach eigenen Angaben versucht, mit den Kammern Wege und Möglichkeiten zu finden, um (neue) Angebote zu schaffen.

**Ergebnisse der Interviews**

Eine vergleichsweise hohe Zahl an Eintritten in berufsanschlussfähige Teilqualifikationen gab es in der gE D. Die GF gab an, dass sie ihre IFK aufgefordert habe, diese Fördermöglichkeit intensiv zu nutzen. Im Ergebnis wurden in dieser gE im Jahr 2018 Eintritte in Module berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen in 11 unterschiedlichen Zielberufen, auch von Bildungsträgern in anderen AA-Bezirken, erreicht.

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind gerade für Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB II eine zielführende Fördermöglichkeit, um schrittweise das persönliche Qualifikationsniveau zu erhöhen. Deshalb sollte dieses Instrument von den gE wesentlich stärker als bisher genutzt werden.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen,*

- *bei den Kammern, Bildungsträgern und Betrieben berufsanschlussfähige Teilqualifikationen aktiv zu bewerben, um weitere Maßnahmenangebote zu schaffen,*
- *ihre IFK aufzufordern, diese Fördermöglichkeit intensiv zu nutzen.*

**Empfehlung an die gE**

**3.5 Prämienzahlung**

**Die Zahlung der Prämien wird von den gE weitestgehend den gesetzlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt. Alle Kundinnen und Kunden sollten zur Steigerung ihrer Motivation bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die grundsätzliche Möglichkeit der Zahlung von Wei-**

**terbildungsprämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a SGB III informiert werden. Über die Zahlung einer Prämie sollten die Kundinnen und Kunden schriftlich informiert werden. Die interviewten GF äußerten Kritik an der derzeitigen Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie.**

Mit der Zahlung von Weiterbildungsprämien für Zwischen- oder Abschlussprüfungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 131a Abs. 3 SGB III) soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. Eine Prämienzahlung (1.000 Euro nach Bestehen der Zwischenprüfung, 1.500 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung) kann nur auf Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen im Rahmen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung gewährt werden, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren führt.

**Sollbeschreibung**

In einem ersten Schritt wurde die Thematisierung der Prämie in 240 Fällen geprüft, bei denen die Kundinnen und Kunden ab 1. August 2016 eine betriebliche Einzelumschulung oder eine Umschulung bei einem Träger begonnen hatten. Bei 156 der 240 Kundinnen und Kunden (65 %) wurde die Möglichkeit, für das Ablegen der Zwischenprüfung eine Prämie zu zahlen, vor dem Maßnahmeeintritt nicht nachvollziehbar angesprochen. Auf die Möglichkeit, eine Prämie für die bestandene Abschlussprüfung zu zahlen, wurden vor dem Maßnahmeeintritt 146 Kundinnen und Kunden (61 %) nicht nachvollziehbar hingewiesen.

**Feststellungen**

**Thematisierung der Prämie**

In einem zweiten Schritt wurde bei 116 Kundinnen und Kunden, die tatsächlich Prämienzahlungen erhalten hatten, die rechtskonforme Umsetzung der Zahlungen geprüft. Von diesen 116 Kundinnen und Kunden erhielten

**Auszahlung der Prämie**

- 45 eine Prämienzahlung anlässlich der Zwischenprüfung,
- 42 eine Prämienzahlung anlässlich der Abschlussprüfung und
- 29 Prämienzahlungen anlässlich beider Prüfungen.

Die Höhe der gezahlten Prämie entsprach in allen Fällen den gesetzlichen Regelungen. Bei 9 Kundinnen und Kunden (8 %) lagen die jeweils erforderlichen Nachweise (Prüfungszeugnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen) nicht vor.

Bei rund der Hälfte der einbezogenen Kundinnen und Kunden war nicht erkennbar, dass sie über die erfolgte Prämienzahlung informiert worden waren. Wenn es eine Information gab, erhielten die Kundinnen und Kunden meist eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Prämie. Diese Mitteilungen/Bewilligungsbescheide waren in unterschiedlichster Form ausgestaltet; in einer gE war der betreffende Bescheid beispielsweise Bestandteil der schriftlichen Aufhebung der Bewilligung von Fahr- und Lehrgangskosten.

**Ergebnisse der Interviews**

Die befragten GF kritisierten die konkrete Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie. Eine Koppelung der Prämie an die Zwischenprüfung sei aufgrund der unterschiedlichen Regelungen hierzu nicht sinnvoll. Beispielsweise sei in einzelnen Berufen keine Zwischenprüfung vorgesehen, trägerinterne Zwischenprüfungen seien nicht prämienberechtigt und es gebe unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei den Schulberufen. Dies führe auf der einen Seite zu einer Ungleichbehandlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und auf der anderen Seite zu Unsicherheiten der IFK beim Umgang mit der Prämiengewährung. Alle befragten 4 GF regten deshalb an, dass eine Prämie unabhängig von einer Zwischenprüfung zukünftig an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlt werden solle, sobald die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Teilnahmedauer erreicht sei. Zudem kritisierten 2 GF das Verhältnis der Prämienhöhe bei der Zwischen- und der Abschlussprüfung. Breche beispielsweise ein Kunde die Maßnahme nach der Zwischenprüfung ab, erhalte er eine Prämie von

## Interne Revision

1.000 Euro. Eine andere Kundin erhalte insgesamt „nur“ 1.500 Euro, wenn sie die Abschlussprüfung bestehe, aber aus verschiedenen Gründen keinen Anspruch auf eine Prämie anlässlich der bestandenen Zwischenprüfung habe.

Die Kundinnen und Kunden sollten zur Steigerung ihrer Motivation bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die grundsätzliche Möglichkeit der Zahlung von Weiterbildungsprämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a SGB III informiert werden. Über die Zahlung einer Prämie sollten die gE ihre Kundinnen und Kunden schriftlich (mit expliziten Glückwünschen) informieren, um ihre erbrachte Leistung zu würdigen. Die Kritik der interviewten GF an der Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie ist für die Interne Revision nachvollziehbar.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, die Kundinnen und Kunden zur Steigerung ihrer Motivation bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die grundsätzliche Möglichkeit der Zahlung von Weiterbildungsprämien zu informieren.*

**Empfehlung an die gE**

*Der Zentrale wird empfohlen, für die gE eine Vorlage für die schriftliche Information der Kundinnen und Kunden über die Zahlung einer Weiterbildungsprämie zu erstellen.*

**Empfehlung 2 an die Zentrale**

*Die Zentrale sollte die o. g. Anregungen der interviewten GF zur Weiterentwicklung der Weiterbildungsprämien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diskutieren.*

**Empfehlung 3 an die Zentrale**

### **3.6 Zugesagte Maßnahmen der gE**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem folgende Maßnahmen zugesagt:

- Thematisierung der Prüfungserkenntnisse und Sensibilisierung der IFK für das Thema FbW,
- Herstellen der Bildungsfähigkeit durch schrittweise Heranführung der Kundinnen und Kunden unter Nutzung der vorhandenen Instrumente,
- Nutzung von Abfragen des operativen Datensatzes zur Aktualität und zum zeitlichen Verlauf von aktivierten Handlungsstrategien,
- Durchführung von Weiterbildungsmessen und Informationsveranstaltungen, insbesondere in sogenannten Potenzialbranchen,
- Entwicklung neuer Formate zur Vorstellung bestimmter Berufsfelder (z. B. Vor-Ort-Aktionen mit Arbeitgebern),
- konsequente Beachtung/Umsetzung der Hinweise psychologischer Gutachten zur Vorbereitung auf Weiterbildungen,
- fachaufsichtliche Nachhaltung der Dokumentation zu Weiterbildungsprämien,
- Erstellung eines Flyers zu Weiterbildungsprämien und
- Entwicklung eines Bewilligungsschreibens zur Gewährung der Weiterbildungsprämie.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

AA	Agentur für Arbeit
AG-S	Arbeitgeber-Service
AWStG	Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
FbW	Förderung beruflicher Weiterbildung
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
GF	Geschäftsführung(en)
IFK	Integrationsfachkräfte
IT	Informationstechnik
JC	Jobcenter
RD	Regionaldirektion
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - Arbeitsförderung
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren)